

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

59. Sitzung des Gemeinderats vom 6. September 2023

2211. 2023/61

Weisung vom 08.02.2023:

Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Ersatzenergie, Totalrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 2025 vom 5. Juli 2023:

Zustimmung: Referat: Mischa Schiow (AL), Präsidium; Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Dr. Florian Blättler (SP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Referat: Johann Widmer (SVP), Präsidium; Beat Oberholzer (GLP), Vizepräsidium; Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Sibylle Kauer (Grüne), Tanja Maag Sturzenegger (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Ursina Merkle (SP), Carla Reinhard (GLP), Jehuda Spielman (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne), Barbara Wiesmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Damit ist beschlossen:

Der Tarif Ersatzenergie vom 20. September 2017 (AS 732.332) wird gemäss Beilage (datiert vom 8. Februar 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 6. September 2023) unter dem Titel «Verordnung über den Tarif Ersatzenergie» totalrevidiert.

AS 732.332

Verordnung über den Tarif Ersatzenergie

vom 6. September 2023

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Februar 2023²,
beschliesst:

- | | |
|------------------------|--|
| Geltungsbereich | Art. 1 Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die:
a. den Netzzugang im Verteilnetz der Stadt erklärt haben; und
b. keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können. |
| Tarifzeiten | Art. 2 Für Ersatzenergie gelten folgende Tarifzeiten:
a. Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr;
b. Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr
Sonntag 06.00–22.00 Uhr. |
| Produktzusammensetzung | Art. 3 ¹ Ersatzenergie besteht aus Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit dem Zertifikat «naturemade star».
² Die Zusammensetzung und die Herkunft der gelieferten Ersatzenergie werden im Folgejahr gegenüber den Kundinnen und Kunden deklariert. |
| Preis | Art. 4 ¹ Der Preis für Ersatzenergie berücksichtigt:
a. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Spotpreis an der Strombörse «EPEX Spot» für die Schweiz (SPOTm [EUR/MWh]);
b. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Wechselkurs Franken–Euro der Schweizerischen Nationalbank (FX [CHF/EUR]);
c. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Handelspreis für Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert; HKN [CHF/MWh]);
d. die Faktoren 1,67 und 1,27 zur Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif sowie zum Ausgleich der Risiken Verbrauchsprofil und Bezug Ausgleichsenergie;
e. eine Pauschale für das Risiko des Bezugs von Ausgleichsenergie (3.00 EUR/MWh).
² Er berechnet sich gemäss folgender Formel: |

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 349 vom 8. Februar 2023.



- a. Hochtarif:
(SPOT_m [EUR/MWh] × 1,67 + 3.00 EUR/MWh) × FX [CHF/EUR]
+ HKN [CHF/MWh];
- b. Niedertarif:
(SPOT_m [EUR/MWh] × 1,27 + 3.00 EUR/MWh) × FX [CHF/EUR]
+ HKN [CHF/MWh].

³ Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Lieferanspruch	<p>Art. 5 ¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star».</p> <p>² Die Stadt kann anstelle von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star» Energie mit gleichwertiger Zertifizierung liefern.</p>
Information	<p>Art. 6 ¹ Erhält die Stadt Kenntnis, dass Kundinnen oder Kunden neu Ersatzenergie beziehen werden, informiert die Stadt diese, soweit bekannt und möglich, über diese Verordnung.</p> <p>² Die Information erfolgt umgehend und spätestens innert fünf Arbeitstagen.</p>
Ende der Ersatzversorgung	<p>Art. 7 ¹ Die Versorgung mit Ersatzenergie endet mit der Versorgung durch eine neue Energielieferantin oder einen neuen Energielieferanten.</p> <p>² Die neue Energielieferantin oder der neue Energielieferant meldet der Stadt den Wechsel zehn Arbeitstage im Voraus.</p>
Inkrafttreten	Art. 8 ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 13. September 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 13. November 2023)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat